TEXTFESTSETZUNGEN - TEIL B

TEXTFESTSETZUNGEN – TEIL B

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1. Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 Abs. 1 BauNVO
   Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind unzulässig.
   § 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB i. V. mit § 4 BauNVO

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

2. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird mit 0,3 festgesetzt.

3. Es werden maximal zwei Vollgeschosse festgesetzt.
   § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 16, § 19 sowie § 20 BauNVO

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE BZW. NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

4. Gebäude sind in offener Bauweise zulässig.
   § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. mit § 22 Abs. 1 und 2 BauNVO

5. Eine Überschreitung der Baugrenzen durch untergeordnete Gebäudeteile (z. Bsp. Außentreppen, Treppenhäuser, Vordächer, Erker, Balkone) bis 1,5m ist statthaft.
   § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. mit § 23 Abs. 1 und Abs. 3, Satz 2 BauNVO

6. Stellplätze und Garagen gem. § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren, durch die Baugrenze gekennzeichneten Baufeld zulässig.
   § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. mit § 23 Abs. 5 BauNVO

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15)

7. Die öffentlichen Grünflächen G2, G3, G5 sind als extensives Grünland / Ruderalflur zu entwickeln und zu erhalten. Die Vegetationsentwicklung hat durch Sukzession zu erfolgen; eine Mahd ist nur zur Verkehrssicherung und zur Vermeidung unerwünschter Gehölzanwüchse in definierten Randbereichen zulässig. Soweit eine Mahd erforderlich ist, hat sie extensiv und turnusmäßig (maximal einmal jährlich, bevorzugt im Spätsommer / Herbst) zu erfolgen; das Mähgut ist abzutragen. Düngung, Bewässerung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind unzulässig.

8. Die öffentliche Grünfläche G4 am nördlichen Parkplatz ist mit Sträuchern gemäß Pflanzliste 2 zu bepflanzen.

GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN BZW. FLÄCHEN ODER MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 10, 20, 25a und Abs. 6 BauGB)

Alle nicht überbaubaren und nicht überbauten Grundstücksflächen der Baugrundstücke sind als private Grünflächen gärtnerisch zu gestalten.

9. Die nicht überbauten Flächen im allgemeinen Wohngebiet sind mit mindestens einem Baum je 100 m² (nicht überbaubarer Fläche) gemäß Pflanzenliste 1 und 2-3 Sträuchern je 100 m² (nicht überbaubarer Fläche) gemäß Pflanzenliste 2 zu bepflanzen.
   Es sind standortgerechte, im Naturraum heimische Laubgehölze laut Pflanzenliste zu verwenden. Der Abstand zwischen den Bäumen ist mindestens 5 m.
   Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen.

10. Die „Artenschutzfläche" gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ist dauerhaft als Ruderalfläche (gemäß Pflegekonzept) zur Sicherung der Artenvielfalt zu erhalten, insbesondere als Lebens- und Nahrungsraum für Insekten sowie für an Brachflächen gebundene und besonders geschützte Tierarten.

11. Pflanzung einer Baumreihe von acht mittelgroßkronig wachsenden Bäumen (gemäß Pflanzenliste 1) im Abstand von sechs m parallel, entlang der Straße „Rosengarten", innerhalb der öffentlichen Grünfläche GS.

12. Anpflanzung einer Baum-Strauch-Hecke gemäß Pflanzenliste 1 und 2 innerhalb der Pflanzfläche „P1")

13. Pflanzung einer Strauchhecke gemäß Pflanzliste im südwestlichen Grenzgebiet (innerhalb der Pflanzfläche „P2")

14. Im Bereich der öffentlichen Stellplatzflächen sind 11 mittelgroßkronig wachsende Laubbäume gemäß Pflanzenliste 1 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
   Bei Abgang ist gleichwertiger Ersatz nach Pflanzliste herzustellen.

15. Private Verkehrsflächen, Zufahrten, nicht überdachte Stellplätze sind mit wasser- und luftdurchlässigem Aufbau und Materialien zu befestigen. Asphalt, Folien, wasserundurchlässiger Fugenverguss, Betonunterbau und ähnliches sind unzulässig.

16. Anfallendes, unbelastetes Niederschlagswasser von Dach- und Verkehrsflächen, im Allgemeinen Wohngebiet, ist innerhalb des jeweiligen Baugrundstückes schadfrei zu versickern, zu verdunsten bzw. der Brauchwassernutzung zuzuführen.

17. Die Verwendung von Schotter, Kies oder ähnlichen Materialien für Oberflächengestaltung ist nicht zulässig. Ausgenommen sind Flächen für Traufstreifen, Zufahrten, Wege und Terrassen.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN / NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Die auf den Baugrundstücken zu errichtende Anzahl an Stellplätzen ist durch die „Satzung der Gemeinde Wandlitz über die Herstellung und Ablösung notwendiger Stellplätze für PKW / Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder" (Stellplatzsatzung der Gemeinde Wandlitz, Stand 2020) geregelt.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

GESETZLICHER BIOTOPSCHUTZ

Die gesetzlich geschützte Birkenallee an der westlichen Grenze des Geltungsbereiches ist dauerhaft zu erhalten. Eine Fällung einzelner Bäume ist nur bei zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit zulässig, in diesen Fällen sind an gleicher Stelle oder in unmittelbarer Nähe Ersatzpflanzungen mit standortgerechten Birken vorzunehmen und dauerhaft zu erhalten.

BODENDENKMALPFLEGE

Sollten bei Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche Bodendenkmale entdeckt werden (z.B. Scherben, Knochen, Metallgegenstände, Steinsetzungen, Holzbauwerke, Erdverfärbungen oder ähnliches) sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums Wünsdorf, Tel.: 033702 71400 sowie der Unteren Denkmalschutzbehörde (Landkreis Barnim - Bereich Bodendenkmalpflege – Eberswalde, Am Markt 1, Tel.: 03334 2141 385) anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG).

BODENSCHUTZ

Der Aushub von Oberbooten Mutterboden) ist innerhalb des Plangebietes wieder einzubringen bzw. ordnungsgemäß weiter zu verwenden. Nach § 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BbodSchG) sollen bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden. Darüber hinaus ist dem Entstehen schädlicher Bodenveränderungen vorzubeugen, indem Bodeneinwirkungen vermieden oder nach Möglichkeit vermindert werden (§ 7 BbodSchG).
Sollten sich im Verlauf von Abbruch- oder Bautätigkeiten umweltrelevante, organoleptische Auffälligkeiten hinsichtlich vorhandener Schadstoffe in Boden oder Grundwasser zeigen, so ist umgehend und unaufgefordert die Untere Bodenschutzbehörde / Untere Abfallwirtschaftsbehörde zu informieren (§ 31 abs. 4 BbgAbfG).

WASSERSCHUTZ

Es befinden sich im Planungsraum keine Grund- bzw. Oberflächenwassermessstellen des Landesmessnetzes. Sollten dennoch Pegel (z.B. Grundwasserbeobachtungsrohre) vorhanden sein, wäre eine erneute Anfrage zur Verfahrensweise an das Landesamt für Umwelt (LfU) zu richten

KAMPFMITTEL

Eine konkrete Kampfmittelbelastung ist für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht bekannt bei Kampfmittelfund ist es verboten unter Hinweis auf die Kampfmittelverordnung diese zu berühren.

HINWEISE / PFLEGEKONZEPT ARTENSCHUTZFLÄCHE

HINWEIS ZU ARTENSCHUTZ

Artenschutzrechtliche Belange sind in der Begründung zum Bebauungsplan enthalten und wie Textfestsetzungen zu behandeln.

PFLEGEKONZEPT FÜR DIE „ARTENSCHUTZFLÄCHE"

- KLARE RÄUMLICHE ABGRENZUNG SCHAFFEN:
  - niedrige, aber sichtbare Begrenzung (z.B. niedriger Holzpfahl-Zaun oder Seil-/ Pfosten-Absperrung
  - Beschilderung (1 bis 2 Infotafeln) mit klarem Text (z.B. „Ruderalfläche – bitte nicht betreten; Lebensraum für Wildbienen, Schmetterlinge, Eidechsen, Pionierpflanzen")
- PFLEGEMAßNAHMEN:
  - Alle 2-3 Jahre abschnittsweise Gehölze (Bäume/ Sträucher) entfernen oder stark auslichten, idealerweise im Winterhalbjahr (außerhalb der Brutzeit)
  - Auf invasive Neophyten regelmäßig kontrollieren und gezielt entfernen.
- OFFENBODEN UND PIONIERPHASE ERHALTEN:
  - Alle ca. 5 Jahre abschnittsweise (z.B. 1/3 der Fläche pro Jahr, rotierend) den Oberboden leicht aufhacken/ aufrauhen (10-20 cm), um neue Pionierstellen zu schaffen.
  - Alternativ: kleinflächig mit einem Kleinbagger oder Handgerät die Oberfläche auflockern und Vegetationsstücke entfernen, um offene Kies-/ Sandbereiche zu erhalten.
  - Mahd ist nicht zwingend, kann aber helfen, wenn die Fläche stark vergrast
- PFLEGEINTENSITÄT MINIMIEREN:
  - Nicht düngen, nicht wässern

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS / ÄNDERUNG AUFSTELLUNGSBESCHLUSS/ BEKANNTMACHUNG

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Wandlitz am 08.10.2020.
Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte ortsüblich am 20.10.2020.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wandlitz hat in ihrer Sitzung am 30.03.2026 mit Beschluss-Nr. BV-GV/2026-0195 beschlossen, den Geltungsbereich zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Rosenstraße Basdorf" zu ändern/zu ergänzen.
Die Bekanntmachung der Änderung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte ortsüblich am 09.05.2026.

Wandlitz, den ..... Siegel Bürgermeister

VERÖFFENTLICHUNGSBESCHLUSS / ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG / BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Wandlitz hat am ..... in öffentlicher Sitzung den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Rosenstraße Basdorf", bestehend aus Planzeichnung, Textfestsetzungen und Begründung einschließlich Artenschutzbeitrag gebilligt und zur Veröffentlichung / Auslegung bestimmt.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Rosenstraße Basdorf" war auf der Internetseite der Gemeindeverwaltung Wandlitz unter folgender Adresse hinterlegt: www.wandlitz.de/blp sowie unter und www.geoportal-wandlitz.de in der Zeit vom ..... bis zum ..... veröffentlicht.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Rosenstraße Basdorf" lag im Zeitraum vom ..... bis ..... im Hochbauamt (1. OG Neubau) der Gemeindeverwaltung Wandlitz, Prenzlauer Chausse 157, 16348 Wandlitz während folgender Öffnungszeiten zu Jedermanns Einsicht öffentlich aus:

montags, mittwochs, donnerstags	von 8:00 – 12:00 Uhr und 12:30 – 15:00 Uhr
dienstags	von 8:00 – 12:00 Uhr und 12:30 – 18:00 Uhr
freitags	von 8:00 – 12:00 Uhr

Die Bekanntmachung erfolgte ortsüblich am ..... mit dem Hinweis, dass die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Rosenstraße Basdorf" im beschleunigter Verfahren durchgeführt wird und dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ..... unterrichtet und zur Abgabe ihrer Stellungnahme aufgefordert.

Wandlitz, den ..... Siegel Bürgermeister

ABWÄGUNGSBESCHLUSS / SATZUNGSBESCHLUSS

Die Gemeindevertretung Wandlitz hat in ihrer öffentlichen Sitzung am ..... die abgegebenen Stellungnahmen geprüft und abgewogen.

Die Gemeindevertretung Wandlitz hat am ..... in ihrer öffentlichen Sitzung die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Rosenstraße Basdorf", bestehend aus Planzeichnung, Textfestsetzungen und Begründung einschließlich Artenschutzbeitrag als Satzung beschlossen.

Wandlitz, den ..... Siegel Bürgermeister

AUSFERTIGUNG

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Rosenstraße Basdorf" der Gemeinde Wandlitz, Ortsteil Basdorf wird hiermit ausgefertigt.

Wandlitz, den ..... Siegel Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG, INKRAFTTRETEN

Der Satzungsbeschluss wurde am ..... gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Die Bekanntmachung erfolgte mit dem Hinweis, dass die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Rosenstraße Basdorf"" in der Gemeinde Wandlitz, Ortsteil Basdorf, bestehend aus Teil A – Planzeichnung und Teil B -Textfestsetzungen mit Begründung einschließlich Artenschutzbeitrag auf Dauer im Hochbauamt (1. OG Neubau) der Gemeindeverwaltung Wandlitz, Prenzlauer Chaussee 157, 16348 Wandlitz während folgender Öffnungszeiten:

montags, mittwochs, donnerstags	von 8:00 – 12:00 Uhr und 12:30 – 15:00 Uhr
dienstags	von 8:00 – 12:00 Uhr und 12:30 – 18:00 Uhr
freitags	von 8:00 – 12:00 Uhr

von jeder Person eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist.
Der Bebauungsplan wird ergänzend auch in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

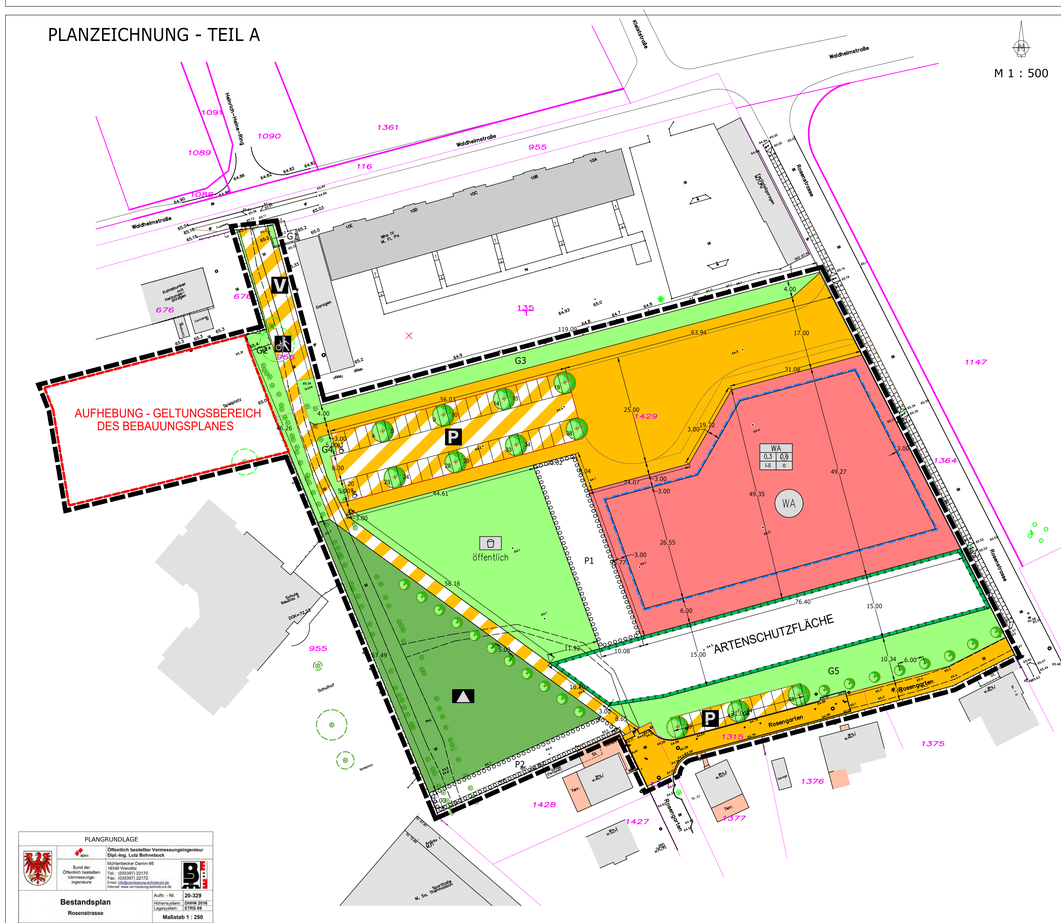
Wandlitz, den ..... Siegel Bürgermeister

VERMESSUNGS- UND KATASTERRECHTLICHE BESCHEINIGUNG

„Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom 08.01.2025 und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach.
Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch eindeutig. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist eindeutig möglich."

Basdorf, den ..... Siegel ÖbVI, Land Brandenburg

PLANZEICHNUNG - TEIL A



PLANGRUNDLAGE

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. Lutz Bohnsack
Wichmannstraße 4
10787 Berlin
Tel.: (033397) 23170
Fax: (033397) 22172
E-Mail: info@vermessung-bohnsack.de
Internet: www.vermessung-bohnsack.de

Bund der Öffentlich bestellten Vermessungs-Ingenieure

Bestandsplan
Rosenstrasse

Auftr.-Nr.: 20-329
Vermessungsstelle: Stelle 3/VE
Lagesystem: ETRS 89
Maßstab 1 : 250

PLANZEICHENERKLÄRUNG / LEGENDE

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO)

WA — Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

Füllschema der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl (GRZ)	Geschossflächenzahl (GFZ)
Verhältnis der überbaubaren Fläche zur Grundstücksfläche	Verhältnis der Summe der Geschossflächen zur Grundstücksfläche
Anzahl der Vollgeschosse	Bauweise

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf - Freifläche Schulstandort (Schulhof)

Schule

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Öffentliche Straßenverkehrsflächen

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (öffentlich)

Öffentliche Parkfläche

Verkehrsberuhigter Bereich

Rad- und Gehweg

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

G5 — Öffentliche Grünflächen (mit Bezeichnung) G2; G3; G5 - extensive Grünfläche / Ruderalflur

Spielplatz

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

P2 — Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (mit Bezeichnung)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB)

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Fläche, für die keine geplante Nutzung angegeben werden kann (Bereich Aufhebung Geltungsbereich)

KENNZEICHEN OHNE NORMCHARAKTER, NBACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

48 — Beispiel - Stellplatz mit Numerierung / Baumpflanzung (mit Pflanzabstand)
Beispiel - Baumbestand / Baumfällung
Beispiel - topografische Höhe (Bestand) / Fuß- und Radweg (Bestand)
1429 — Beispiel - Flurstücksbezeichnung / Flurstücksgrenze
10.00 — Beispiel - Bemaßung

PLANZENLISTE

PFLANZENLISTE 1	BÄUME MITTELGROßKRONIG WACHSEND
Pflanzqualität	Sol. 3xv.mDb h 300-350
Acer campestre	Feldahorn
Betula pendula ('Fastigiata')	Säulen-Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Sorbus aucuparia	Gemeine Eberesche hochstämmige Obstgehölze

PFLANZENLISTE 2	STRÄUCHER UND HECKENGEHÖLZE
Pflanzqualität	zweimal verpflanzt; Höhe 60 - 150 cm
Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus sanguinea	Echter Hartriegel
Corylus avellana	Wald-Hasel
Crataegus monogyna	Weiß-Dorn
Hippophae rhamnoides	Sanddorn
Potentilla fruticosa	Fingerstrauch
Prunus mahaleb	Stein-Weichsel
Prunus padus	Trauben-Kirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa pimpinellifolia	Bibernellrose
Symphoricarpos x chenaultii	Niedrige Schneebeere
Virbunum lantana	Wolliger Schneeball

Für flächige Gehölzpflanzung: Strauchhecke	1-3 Sträucher pro m² der Pflanzliste 2 als einreihige Pflanzung aus Sträuchern der Pflanzliste 2. Reihenabstand 1,5 m, Pflanzabstand innerhalb der Reihen 1,0-1,5 m, je laufendem Meter Hecke mind. 1 Strauchpflanze,
Baum-Strauch-Hecke	je 20 m Gehölzstreifen ist mind. 1 Baum der Pflanzliste 1 als Hochstamm zu pflanzen. Die Strauchhecke ist zweireihig anzulegen. Reihenabstand 1,5 m, Pflanzabstand innerhalb der Reihen 1,0 – 1,5 m, Sträucher aus Pflanzliste 2 wählen und in Gruppen zu 3–7 Pflanzen je Art pflanzen.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung
- Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), in der derzeit gültigen Fassung
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), in der derzeit gültigen Fassung
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I Nr. 39), in der derzeit gültigen Fassung
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), in der derzeit gültigen Fassung
- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), in der derzeit gültigen Fassung
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der derzeit gültigen Fassung
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]), in der derzeit gültigen Fassung
- UschadG – Umweltschadengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2021 (BGBl. I S. 346), in der derzeit gültigen Fassung
- WHG – Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der derzeit gültigen Fassung
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) [1] In der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), in der derzeit gültigen Fassung
- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.215), in der derzeit gültigen Fassung

PLANHISTORIE

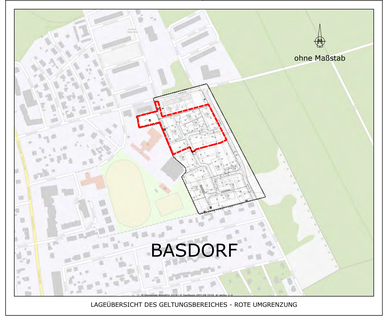
Bebauungsplan "Rosenstraße Basdorf"
in Kraft getreten am 08.04.2006

1. Änderung Bebauungsplan "Rosenstraße Basdorf"
in Kraft getreten am 03.06.2006

PLANUNG

LANDSCHAFTSPLANUNG & SIEDLUNGSÖKOLOGIE
BAULEIT- & LANDSCHAFTSPLANUNG / BERATUNG & GUTACHTEN
DIPL.- AGR. ING. ARNOLD F. SCHNEIDER
PAUL-SINGER-STRASSE 7 / 7A
16548 GLIENICKE / NORDBAHN
TEL.: 033056 95685

M 1 : 500
0 5 10 15 20 25 m



LAGEÜBERSICHT DES GELTUNGSBEREICHES - ROTE UMGRENZUNG

ENTWURF

2. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN

"ROSENSTRASSE BASDORF"
GEMEINDE WANDLITZ
GEMARKUNG BASDORF

GEM. § 13a BAUGB - IM BESCHLEUNIGTEN VERFAHREN

GEMEINDE WANDLITZ
PRENZLAUER CHAUSSEE 157
16348 WANDLITZ

PLANSTAND: 31.07.2026